

Verdienstgrenze Nebentätigkeit

Beitrag von „Nochnichtirre“ vom 30. September 2023 23:44

Oder auch hier:

Für eine übermäßige Inanspruchnahme gibt es zwei alternative Anhaltspunkte, nämlich die sog. „Fünftelregel“ und die Einkommensgrenze von 40 %. Danach nimmt die Nebentätigkeit den Beamten übermäßig in Anspruch, wenn die Vergütung mehr als 40 % des jährlichen Endgrundgehalts beträgt (für Landesbeamte Hessens: 30%).

<https://www.kanzlei-hallermann.de/blog/beamter-und-nebentaetigkeit/#:~:text=Für%20eine%20übermäßige%20Inanspruchnahme%20gibt,für%20Landesbeamte%>).

Werden diese Grenzen etwa nur bei der Genehmigung geprüft? Man muss ja aber auch jährlich die Nebeneinnahmen auflisten bzw. melden.